



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



05. September 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

122-03.10-3-16-225

MRin Strube

Telefon 0211 871-2326

Telefax 0211 871-2340

vera.strube@im.nrw.de

Sitzung des Innenausschusses am 08. September 2016

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 25. August
2016

"Auflösung eines Kirchenasyls in Münster"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP
„Auflösung eines Kirchenasyls in Münster“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht

des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

zu TOP der Sitzung des Innenausschusses am 08. September 2016

„Auflösung eines Kirchenasyls in Münster“

Vorbemerkung:

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Bis zur tatsächlichen Abschiebung bleibt das BAMF dann dafür verantwortlich, dass der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Die Verfahrensherrschaft in diesen sogenannten Dublin-Verfahren liegt ausschließlich beim BAMF. Die Ausländerbehörden haben in diesem Zusammenhang keine eigenständigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungskompetenzen. Sie leisten mit der Durchführung der Überstellungen lediglich Vollzugshilfe für das Bundesamt.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist (im Regelfall 6 Monate) geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch auf Deutschland über. In Dublin-Verfahren kommt es besonders häufig zu Fällen von Kirchenasyl.

Wie das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V. auf Anfrage mitteilt, gibt es aktuell (zum Stichtag 15. August 2016) in Nordrhein-Westfalen 39 Kirchenasyle, davon sind 32 Dublin-Fälle.

Das Bundesamt hat mit der katholischen und evangelischen Kirche im letzten Jahr Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen. Für besondere Ausnahmefälle wurden Einzelfallprüfungen vereinbart, die möglichst noch vor Eintritt in ein Kirchenasyl und vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgen sollen. Die Kirchengemeinden leiten dem BAMF über vereinbarte Ansprechpartner umgehend entsprechende Prüfendossiers zum jeweiligen Einzelfall zu.

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits im Jahre 1995 zwischen Innenministerium, Kirchenvertretern und Ausländerbehörden Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen, die sich bis heute bewährt haben und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung beimessen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3126 (LT-Drs. 16/8156) hingewiesen.

Zum Sachverhalt:

Am 23. August 2016 erhielt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) durch eine Presseanfrage Kenntnis davon, dass die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld in den Räumlichkeiten des Kapuzinerklosters in Münster einen Ausreisegewahrsams-Beschluss des Amtsgerichts Münster gegen den ghanaischen Staatsangehörigen Herrn A. vollstreckt hatte, der sich dort im Kirchenasyl befand. Die zuständige Fachabteilung des MIK holte bei der Ausländerbehörde daraufhin umgehend Hintergrundinformationen zum Sachverhalt ein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 19. Februar 2016 den Asylantrag des Herrn A. als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde am 10. März 2016 Klage erhoben. Ein ebenfalls eingereichter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage blieb wegen Fristversäumnis erfolglos. Seit dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 18. März 2016 war die Abschiebungsanordnung gegen Herrn A. vollziehbar. Weitere Eilanträge wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Mai 2016 und 03. Juni 2016 ebenfalls abgelehnt.

Eine Herr A. für den 06. Juni 2016 angekündigte Überstellung nach Ungarn musste storniert werden, weil er sich in stationärer Behandlung befand. Im Vorfeld der im Anschluss für den 27. Juni 2016 geplanten Überstellung fand vor diesem Hintergrund eine amtsärztliche Untersuchung des Herrn A. statt, bei der seine Reisefähigkeit festgestellt wurde.

Am 14. Juni 2016 teilte die Brüdergemeinschaft der Canisianer in Münster der Ausländerbehörde schriftlich mit, dass sich Herr A. dort im Kirchenasyl befindet. Das durch die Ausländerbehörde informierte Bundesamt stornierte daraufhin am 23. Juni 2016 den bereits für den 27. Juni 2016 organisierten Transfer nach Ungarn.

Da das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28. Juni 2016 mitteilte, dass an der Überstellung nach Ungarn festgehalten wird und dies in einem Telefongespräch am 29. Juni 2016 nochmals bestätigte, nahm die Ausländerbehörde erneut eine Flugbuchung vor, diesmal für den 24. August 2016.

Mit Schreiben vom 07. Juli 2016 teilte das Kapuzinerkloster in Münster der Ausländerbehörde mit, dass sich Herr A. nunmehr dort im Kirchenasyl befindet. Das über den Ortwechsel und das andauernde Kirchenasyl informierte Bundesamt sah sich weiterhin nicht veranlasst, der Ausländerbehörde aufzugeben, die Überstellung vor diesem Hintergrund vorläufig nicht zu vollziehen. Ein kirchliches Prüfdossier lag dem Bundesamt bis zum 23. August 2016 nicht vor.

Bei der am 23. August 2016 durchgeführten Maßnahme waren neben Mitarbeitern der Ausländerbehörde auch Polizeibeamte des PP Münster, die zuständige Richterin des Amtsgerichts Münster, ein Arzt und eine Dolmetscherin beteiligt. Die Polizei war durch die Ausländerbehörde um Vollzugshilfe gebeten worden.

Ein Angehöriger des Klosters gewährte nach Erläuterung zum Anlass Zugang zum Wohnheim des Klosters und zum Zimmer des Herrn A.. Dem Betroffenen wurde der Sachverhalt erläutert. Der anwesende Arzt nahm in Anwesenheit der Dolmetscherin eine Untersuchung des Herrn A. vor und stellte seine Reisefähigkeit und Hafttauglichkeit fest. Nach einer ausführlichen Anhörung durch die Richterin bestätigte diese den Beschluss des Amtsgerichts vom 22. August 2016 über die Anordnung des Ausreisegewahrsams.

Im Zuge der Maßnahme kam es zu Widerstandshandlungen des Herrn A., die eine Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sowie das Anlegen von Handfesseln erforderlich machten. Gegen ihn wurde eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Freiheitsberaubung, gefährlicher sowie einfacher Körperverletzung gefertigt.

Am Nachmittag des 23. August 2016 erging ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster, wonach das Bundesamt der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, dass eine Abschiebung vorläufig nicht erfolgen dürfe. Dies hat das BAMF veranlasst. Herr A. wurde daraufhin aus dem Gewahrsam in Büren entlassen.